

SPAR- UND LEIHKASSE FRUTIGEN AG

— Ihre Bank seit 1837 —

Erläuterungen zur beantragten Totalrevision der Statuten der Spar- und Leihkasse Frutigen AG (GV 26.03.2025)

Die Änderungen erfolgen vorwiegend auf Grund der Neuerungen des Aktienrechts, welche per 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind. Im Zentrum stehen u.a. die Neuerungen bei der Einberufung und Durchführung einer Generalversammlung, die Beschlussfassung oder Organisation der Verwaltungsratssitzungen oder die Art der Berichterstattung an die Aktionärinnen und Aktionäre.

Die Statuten werden nachfolgend im Detail abgebildet. Für Ihre Übersicht finden Sie auf der linken Hälfte den Wortlaut der bisherigen Fassung aus dem Jahr 2016 und auf der rechten Hälfte die beantragte Fassung 2025 mit den entsprechenden Änderungen bei den jeweiligen Artikeln (rot hervorgehoben).

Bisherige Fassung (2016)	Neue Fassung (2025)
I. Firma, Sitz und Zweck	I. Firma, Sitz und Zweck
<p>Art. 1 Firma Unter der Firma Spar- und Leihkasse Frutigen AG besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff OR. Sie wurde im Jahr 1837 gegründet.</p>	<p>Art. 1 Firma Unter der Firma Spar- und Leihkasse Frutigen AG besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff OR. Sie wurde im Jahr 1837 gegründet.</p>
<p>Art. 2 Sitz, Geschäftsstellen Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frutigen.</p> <p>Sie kann Tochtergesellschaften sowie weitere Geschäftsstellen errichten.</p>	<p>Art. 2 Sitz, Geschäftsstellen Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frutigen.</p> <p>Sie kann Tochtergesellschaften sowie weitere Geschäftsstellen errichten.</p>
<p>Art. 3 Zweck, Geschäftstätigkeit Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Bank. Zur Geschäftstätigkeit gehören alle bei einer Bank üblichen Geschäfte, insbesondere folgende:</p> <p>a) Passivgeschäft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich Spareinlagen <p>b) Kreditgeschäft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewährung von gedeckten und ungedeckten Krediten in allen banküblichen Formen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Geldkredite - Verpflichtungskredite <p>c) Dienstleistungsgeschäft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlageberatung und Vermögensverwaltung • Finanz- und Pensionsplanung • Effektenhandel • Derivative Geschäfte • Zahlungsverkehr • Vermittlung von Versicherungen • Andere bankübliche Dienstleistungsgeschäfte <p>d) Eigengeschäfte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäfte für eigene Rechnung, wie Geldanlagen, Geldaufnahmen und Einsatz derivativer Instrumente <p>Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes berechtigt, Unternehmungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Sie kann Grundstücke erwerben, überbauen, belehnen und veräussern oder solche verwalten. Sie ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern.</p>	<p>Art. 3 Zweck, Geschäftstätigkeit Die Gesellschaft bezweckt den nachhaltigen Betrieb einer Bank. Zur Geschäftstätigkeit gehören alle bei einer Bank üblichen Geschäfte, insbesondere folgende:</p> <p>a) Passivgeschäft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich Spareinlagen <p>b) Kreditgeschäft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewährung von gedeckten und ungedeckten Krediten in allen banküblichen Formen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Geldkredite - Verpflichtungskredite <p>c) Dienstleistungsgeschäft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlageberatung und Vermögensverwaltung • Finanz- und Pensionsplanung • Effektenhandel • Derivative Geschäfte • Zahlungsverkehr • Vermittlung von Versicherungen • Andere bankübliche Dienstleistungsgeschäfte <p>d) Eigengeschäfte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäfte für eigene Rechnung, wie Geldanlagen, Geldaufnahmen und Einsatz derivativer Instrumente <p>Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes berechtigt, Unternehmungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Sie kann Grundstücke erwerben, überbauen, belehnen, und veräussern, vermitteln oder solche verwalten. Sie ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern.</p>

SPAR- UND LEIHKASSE FRUTIGEN AG

— Ihre Bank seit 1837 —

Bisherige Fassung (2016)	Neue Fassung (2025)
<p>Art. 4 Geschäftskreis, Auslandsgeschäfte Der Geschäftskreis umfasst das Berner Oberland und die angrenzenden Gebiete. Die Gesellschaft kann auch ausserhalb dieses Geschäftskreises Geschäfte tätigen, wenn Kundenbeziehungen oder Verbindungen mit der Bank bestehen oder wünschenswert sind. Auslandsgeschäfte sind in beschränktem Mass zulässig. Das Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Nachfolgend werden die Artikel der Statuten mit den Änderungen abgebildet. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung werden die Totalrevision der Statuten ohne Markierungen neu editiert.</p> <p>Art. 4 Geschäftskreis, Auslandsgeschäfte Der geografische Geschäftskreis umfasst das Berner Oberland und die angrenzenden Gebiete. Die Gesellschaft kann auch ausserhalb dieses Geschäftskreises Geschäfte tätigen, wenn Kundenbeziehungen oder Verbindungen mit der Bank bestehen oder wünschenswert sind. Auslandsgeschäfte sind in beschränktem Mass zulässig. Das Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.</p>
<p>II Aktienkapital Art. 5 Aktienkapital Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 10'000'000.-- und ist eingeteilt in 40'000 auf den Namen lautende Aktien im Nennwert zu je Fr. 250.--, die voll einbezahlt sind.</p>	<p>II Aktienkapital Art. 5 Aktienkapital Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 10'000'000.-- und ist eingeteilt in 40'000 auf den Namen lautende Aktien im Nennwert zu je CHF 250.--, die voll einbezahlt sind.</p>
<p>Art. 6 Aktientitel, Zertifikate Die Aktientitel tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten und des Direktors. Die Gesellschaft kann für eine Mehrzahl von Aktien Zertifikate ausgeben, die jederzeit gegen kleinere Abschnitte oder Einzeltitel getauscht werden können.</p> <p>Die Gesellschaft kann bei Namenaktien auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten, wobei jeder Aktionär das Recht hat, jederzeit von der Gesellschaft Druck und Auslieferung der Urkunde zu verlangen. Unverurkundete Namenaktien können von der Gesellschaft jederzeit gedruckt werden.</p>	<p>Art. 6 Aktien Die Aktientitel tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten und des Direktors. Die Gesellschaft kann für eine Mehrzahl von Aktien Zertifikate ausgeben, die jederzeit gegen kleinere Abschnitte oder Einzeltitel getauscht werden können.</p> <p>Die Gesellschaft kann bei Namenaktien auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten, wobei jeder Aktionär das Recht hat, jederzeit von der Gesellschaft Druck und Auslieferung der Urkunde zu verlangen. Unverurkundete Namenaktien können von der Gesellschaft jederzeit gedruckt werden.</p> <p>Die Gesellschaft kann ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in diesen Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionärinnen und Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln.</p> <p>Die Aktionärin/der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jede Aktionärin/jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.</p> <p>Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.</p>
<p>Art. 7 Aktienbuch Über die Aktionäre und Nutzniesser wird ein Aktienbuch geführt, in das ihre Namen und Adressen sowie die Nummern ihrer Aktien einzutragen sind. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Als Aktionär wird von der Gesellschaft nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</p>	<p>Art. 7 Aktienbuch Über die Aktionärinnen/die Aktionäre und Nutzniesserinnen/Nutzniesser wird ein Aktienbuch geführt, in das ihre Namen und Adressen sowie die Nummern Anzahl ihrer Aktien einzutragen sind. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Als Aktionärin/Aktionär wird von der Gesellschaft nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</p> <p>Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur eine Vertreterin/einen Vertreter. Personen, die im</p>

SPAR- UND LEIHKASSE FRUTIGEN AG

— Ihre Bank seit 1837 —

Bisherige Fassung (2016)	Neue Fassung (2025)
<p>Der Verwaltungsrat führt das Aktienbuch. Er regelt die Zuständigkeit für dessen Führung sowie die Voraussetzungen und Kompetenzen für die Anerkennung von Personen als Aktionäre oder Nutzniesser mit oder ohne Stimmrecht sowie deren Eintragung im Aktienbuch.</p>	<p>Nachfolgend werden die Artikel der Statuten mit den Änderungen abgebildet. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung werden die Totalrevision der Statuten ohne Markierungen neu editiert.</p> <p>Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (Nominees), werden nicht im Aktienbuch eingetragen.</p> <p>Der Verwaltungsrat führt das Aktienbuch. Er regelt die Zuständigkeit für dessen Führung sowie die Voraussetzungen und Kompetenzen für die Anerkennung von Personen als Aktionärinnen/Aktionäre oder Nutzniesserinnen/Nutzniesser mit oder ohne Stimmrecht sowie deren Eintragung im Aktienbuch.</p>
<p>Art. 8 Aktienübertragung Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder Nutznießung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates.</p> <p>Eine Verweigerung der Zustimmung ist nur im Rahmen von Art. 685b OR möglich.</p> <p>Die Zustimmung kann verweigert werden,</p> <ul style="list-style-type: none">• soweit der Aktienerwerber mit der Übertragung mehr als 5% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals auf sich vereinigen würde und daher einen spürbaren Einfluss auf die Tätigkeit der Gesellschaft ausüben könnte.• wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrenzierende Tätigkeit ausübt• wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt. <p>Bei der Berechnung der Beteiligungsanteile sind sowohl direkt als auch indirekt gehaltene Aktien zu berücksichtigen. Aktieneigentümer und Nutzniesser, welche zur Umgehung der statutarischen Vinkulierungsbestimmungen zusammenwirken, gelten als eine Person. Mehrere Berechtigte gelten auch dann als eine Person, wenn bei juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Rechtsgemeinschaften ein Aktieneigentümer oder Nutzniesser auf die Entscheidung eines andern durch Beteiligungsrechte, Leitung oder auf andere Weise bestimmend einzuwirken vermag.</p> <p>Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft oder bestimmter Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung verweigert.</p>	<p>Art. 8 Aktienübertragung Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder Nutznießung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates.</p> <p>Eine Verweigerung der Zustimmung ist nur im Rahmen von Art. 685b OR möglich.</p> <p>Die Zustimmung und Eintragung ins Aktienbuch kann verweigert werden,</p> <ul style="list-style-type: none">• soweit die Aktienerwerberin/der Aktienerwerber mit der Übertragung mehr als 5% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals auf sich vereinigen würde und daher einen spürbaren Einfluss auf die Tätigkeit der Gesellschaft ausüben könnte.• wenn die Erwerberin/der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrenzierende Tätigkeit ausübt• wenn die Erwerberin/der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt.• wenn dadurch der schweizerische oder regionale Charakter der Gesellschaft, deren Unabhängigkeit sowie eine breite Streuung des Aktienbesitzes gefährdet oder beeinträchtigt wird. <p>Bei der Berechnung der Beteiligungsanteile sind sowohl direkt als auch indirekt gehaltene Aktien zu berücksichtigen. Aktieneigentümerinnen/Aktieneigentümer und Nutzniesserinnen/Nutzniesser, welche zur Umgehung der statutarischen Vinkulierungsbestimmungen zusammenwirken, gelten als eine Person. Mehrere Berechtigte gelten auch dann als eine Person, wenn bei juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Rechtsgemeinschaften ein Aktieneigentümer oder Nutzniesser auf die Entscheidung eines andern durch Beteiligungsrechte, Leitung oder auf andere Weise bestimmend einzuwirken vermag.</p> <p>Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft oder bestimmter Aktionärinnen/Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung verweigert.</p>

SPAR- UND LEIHKASSE FRUTIGEN AG

— Ihre Bank seit 1837 —

Bisherige Fassung (2016)	Neue Fassung (2025)
Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.	Nachfolgend werden die Artikel der Statuten mit den Änderungen abgebildet. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung werden die Totalrevision der Statuten ohne Markierungen neu editiert. Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Die Erwerberin/der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.
<p>Art. 9 Bezugsrecht Bei der Ausgabe neuer Aktien steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu, das sie berechtigt, einen ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen.</p> <p>Die Generalversammlung kann dieses Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben.</p>	<p>Art. 9 Bezugsrecht Bei der Ausgabe neuer Aktien steht den Aktionärinnen/den Aktionären ein Bezugsrecht zu, das sie berechtigt, einen ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen.</p> <p>Die Generalversammlung kann dieses Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben.</p>
<p>III Organe der Gesellschaft</p> <p>Art. 10 Organe Die Organe der Gesellschaft sind</p> <p>a. die Generalversammlung b. der Verwaltungsrat c. die Geschäftsleitung d. die aktienrechtliche Revisionsstelle</p>	<p>III Organe Organisation der Gesellschaft</p> <p>Art. 10 Organe Die Organe der Gesellschaft sind</p> <p>a. die Generalversammlung b. der Verwaltungsrat c. die Geschäftsleitung d. die aktienrechtliche Revisionsstelle</p>
<p>A Generalversammlung</p> <p>Art. 11 Befugnisse Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:</p> <p>a) Festsetzung und Änderung der Statuten b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der aktienrechtlichen Revisionsstelle c) Genehmigung des Jahresberichtes d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates f) Erhöhung des Aktienkapitals als ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung g) Herabsetzung des Aktienkapitals h) Fusion oder Liquidation der Gesellschaft i) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind</p>	<p>A Generalversammlung</p> <p>Art. 11 Befugnisse Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:</p> <p>a) Festsetzung und Änderung der Statuten b) Wahl und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates und der aktienrechtlichen Revisionsstelle c) Genehmigung des JahresberichtesLageberichtes d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates f) Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals, als ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung sofern nach Gesetz hierfür nicht der Verwaltungsrat zuständig ist g) Herabsetzung des AktienkapitalsFestlegen eines zeitlich begrenzten Kapitalbandes zur Veränderung des Aktienkapitals, vorbehaltlich der Zustimmung der FINMA und Einhaltung der Kapitalvorschriften h) Beschlussfassung über Fusion oder Liquidation der Gesellschaft i) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind</p>
<p>Art. 12 Ordentliche Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Sie findet im Verlauf der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.</p>	<p>Art. 12 Ordentliche Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Sie findet im Verlauf der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.</p>

Bisherige Fassung (2016)	Neue Fassung (2025)
<p>Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der aktienrechtlichen Revisionsstelle statt. Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen, oder wenn es Gesetz oder Statuten vorsehen.</p> <p>Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangt, so ist diese innerhalb von drei Monaten seit Eingang des Begehrens vom Verwaltungsrat durchzuführen.</p>	<p>Nachfolgend werden die Artikel der Statuten mit den Änderungen abgebildet. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung werden die Totalrevision der Statuten ohne Markierungen neu editiert.</p> <p>Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der aktienrechtlichen Revisionsstelle statt. Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies Aktionärinnen/Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten oder über 10% der Stimmen verfügen, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen, oder wenn es Gesetz oder Statuten vorsehen.</p> <p>Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangt, so ist diese innerhalb von drei Monaten längstens 60 Tagen seit Eingang des Begehrens vom Verwaltungsrat durchzuführen.</p>
<p>Art. 14 Einberufung, Anträge Die Generalversammlung ist unter Angabe der Traktanden sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, in der für die Bekanntmachungen der Gesellschaft vorgesehenen Form (Statuten Artikel 43) mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen (Artikel 700 OR).</p> <p>Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p>	<p>Art. 14 Einberufung, Anträge und Form Die Generalversammlung ist unter Angabe von Durchführungsdatum, -beginn, -ort und -art, der Traktanden, sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen/Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, sowie von Name und Adresse der unabhängigen Stimmrechtsvertretung, in der für die Bekanntmachungen der Gesellschaft vorgesehenen Form (Statuten Artikel 43) mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen (Artikel 700 OR).</p> <p>Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung/Sonderuntersuchung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p> <p>Die Generalversammlung kann nach Anordnung des Verwaltungsrats in folgenden Formen durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) physisch an einem Tagungsort. b) durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe. c) mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort d) an verschiedenen physischen Tagungsorten. e) physisch an einem Tagungsort mit der Möglichkeit, dass die Aktionärinnen/Aktionäre ihre Rechte auch ohne physische Teilnahme unter Verwendung von elektronischen Mitteln ausüben können. <p>Bei einer Durchführung an verschiedenen physischen Tagungsorten müssen die Voten der Versammlungsteilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.</p> <p>Bei einer Durchführung mit elektronischen Mitteln, stellt der Verwaltungsrat sicher, dass die Identität derjenigen Aktionärinnen/Aktionäre feststeht, welche ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben, diesen das Recht zur Antragstellung eingeräumt wird und sie sich an der Diskussion beteiligen können.</p>

SPAR- UND LEIHKASSE FRUTIGEN AG

— Ihre Bank seit 1837 —

Bisherige Fassung (2016)	Neue Fassung (2025)
	Nachfolgend werden die Artikel der Statuten mit den Änderungen abgebildet. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung werden die Totalrevision der Statuten ohne Markierungen neu editiert.
	Bei Durchführung einer virtuellen Generalversammlung kann der Verwaltungsrat auf die Bezeichnung einer unabhängigen Stimmrechtsvertretung verzichten.
<p>Art. 15 Bekanntgabe des Geschäftsberichtes Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.</p> <p>Die Bekanntgabe an die Aktionäre erfolgt per Post.</p>	<p>Art. 15 Bekanntgabe des Geschäftsberichtes Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionärinnen/Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Jeder Aktionärin und jedem Aktionär ist auf Verlangen eine Ausfertigung dieser Unterlagen zuzustellen.</p> <p>Die Bekanntgabe an die Aktionäre erfolgt per Post.</p>
<p>Art. 16 Teilnahme Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung im Aktienbuch eingetragen sind, vorbehalten bleibt Artikel 689a OR.</p> <p>Zur Teilnahme an der Generalversammlung bedarf es einer Legitimation.</p> <p>Der Verwaltungsrat regelt die Details.</p>	<p>Art. 16 Teilnahme Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Aktionärinnen/Aktionäre berechtigt, die bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung im Aktienbuch eingetragen sind, vorbehalten bleibt Artikel 689a OR.</p> <p>Zur Teilnahme an der Generalversammlung bedarf es einer Legitimation. Zur Teilnahme an der Generalversammlung bedarf es einer Legitimation und zusätzlich die Feststellung der Identität bei einer Durchführung mit elektronischen Mitteln, für diejenige Aktionärin/diejenigen Aktionäre, welche ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben.</p> <p>Der Verwaltungsrat regelt die Details.</p> <p>Bei Durchführung der Generalversammlung mit elektronischen Mitteln stellt der Verwaltungsrat sicher, dass die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.</p>
<p>Art. 17 Stimmrecht An der Generalversammlung berechtigt jede vertretene Aktie zu einer Stimme.</p> <p>Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann niemand für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 5% des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Davon ausgenommen ist die Stimmrechtsausübung durch unabhängige Stimmrechtsvertreter und die Depotvertreter.</p>	<p>Art. 17 Stimmrecht An der Generalversammlung berechtigt jede vertretene Aktie zu einer Stimme.</p> <p>Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann niemand für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 5% des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Davon ausgenommen ist die Stimmrechtsausübung durch unabhängige Stimmrechtsvertretungen und die Depotvertretungen.</p>
<p>Art. 18 Vertretung Ein Aktionär kann sich durch einen anderen im Aktienbuch eingetragenen Aktionär vertreten lassen. Für die Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht. Ein Aktionär darf nicht mehr als zwei andere Aktionäre vertreten. Vorbehalten bleiben die gesetzliche Vertretung, unabhängige Stimmrechtsvertreter sowie Depotvertreter.</p>	<p>Art. 18 Vertretung Eine Aktionärin/ein Aktionär kann sich durch eine andere im Aktienbuch eingetragene Aktionärin/einen anderen im Aktienbuch eingetragenen Aktionär vertreten lassen. Für die Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht. Eine Aktionärin/ein Aktionär darf nicht mehr als zwei andere Aktionärinnen/Aktionäre vertreten. Vorbehalten bleiben die gesetzliche Vertretung, Organvertretungen, unabhängige Stimmrechtsvertretungen sowie Depotvertretungen.</p>
<p>Art. 19 Vertretene Stimmen Der Vorsitzende der Generalversammlung gibt auf Verlangen je die Anzahl der durch Organe, unabhängige Stimmrechtsvertreter sowie Depotvertreter vertretenen Stimmen bekannt.</p>	<p>Art. 19 Vertretene Stimmen Der Vorsitzende der Generalversammlung Die Versammlungsleitung gibt auf Verlangen je die Anzahl der durch</p>

SPAR- UND LEIHKASSE FRUTIGEN AG

— Ihre Bank seit 1837 —

Bisherige Fassung (2016)	Neue Fassung (2025)
	<p>Nachfolgend werden die Artikel der Statuten mit den Änderungen abgebildet. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung werden die Totalrevision der Statuten ohne Markierungen neu editiert.</p> <p>Organvertretungen, unabhängige Stimmrechtsvertretungen sowie Depotvertretungen vertretenen Stimmen bekannt.</p>
<p>Art. 20 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Aktien.</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen im Normalfall mit der relativen Mehrheit der gültig ausgefüllt und abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.</p> <p>Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht der Vorsitzende oder ein Drittel der anwesenden Aktionäre geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangt.</p>	<p>Art. 20 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Aktien.</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen im Normalfall mit der relativen Mehrheit der gültig ausgefüllt und abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende die Versammlungsleitung, bei Wahlen das Los.</p> <p>Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht der Vorsitzende oder ein Drittel der anwesenden Aktionäre geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangt.</p> <p>Wahlen und Abstimmungen erfolgen entweder offen oder elektronisch. Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht, werden die Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Aktionärinnen/Aktionäre geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die Versammlungsleitung kann von sich aus eine geheime Stimmabgabe anordnen.</p>
<p>Art. 21 Vorsitz Der Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsrates oder in ihrer Abwesenheit ein anderes Verwaltungsratsmitglied leitet die Generalversammlung.</p>	<p>Art. 21 Vorsitz, Versammlungsleitung Die Präsidentin/der Präsident oder Vizepräsidentin/Vizepräsident des Verwaltungsrates oder in ihrer Abwesenheit ein anderes Verwaltungsratsmitglied leitet die Generalversammlung als Versammlungsleitung.</p>
<p>Art. 22 Stimmzähler Die Stimmzähler werden von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt.</p>	<p>Art. 22 Stimmzählerinnen/Stimmzähler, Protokollführung Die Stimmzähler werden von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt. Die Versammlungsleitung bezeichnet die Protokollführung und die Stimmzählerinnen/Stimmzähler, die keine Aktionärinnen/Aktionäre zu sein brauchen.</p>
<p>Art. 23 Protokoll Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll gemäss den Bestimmungen von Artikel 702 Obligationenrecht geführt. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden und den Protokollführer der Generalversammlung unterzeichnet. Die Genehmigung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die Protokolle werden am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt. Jeder Aktionär hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.</p>	<p>Art. 23 Protokoll Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll gemäss den Bestimmungen von Artikel 702 Obligationenrecht geführt. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden die Versammlungsleitung und den Protokollführer die Protokollführung der Generalversammlung unterzeichnet. Die Genehmigung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die Protokolle werden am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt. Jede Aktionärin/jeder Aktionär hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.</p> <p>Die Gesellschaft kann das Protokoll zudem in geeigneter Weise veröffentlichen.</p>

SPAR- UND LEIHKASSE FRUTIGEN AG

— Ihre Bank seit 1837 —

Bisherige Fassung (2016)	Neue Fassung (2025)
<p>B Verwaltungsrat</p> <p>Art. 24 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens fünf und höchstens zehn Mitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt, sofern nicht die Generalversammlung eine kürzere Frist beschliesst. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Amtsperiode beginnt mit dem Tag der Wahl und endet spätestens mit der vierten darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung.</p> <p>Wird anstelle eines in der Zwischenzeit ausscheidenden Mitgliedes ein neues Mitglied gewählt, so gilt dessen Wahl für den Rest der Amtsperiode des Vorgängers.</p> <p>Nach Erreichen des 70. Altersjahres scheidet ein Mitglied an der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.</p>	<p>Nachfolgend werden die Artikel der Statuten mit den Änderungen abgebildet. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung werden die Totalrevision der Statuten ohne Markierungen neu editiert.</p> <p>B Verwaltungsrat</p> <p>Art. 24 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens fünf und höchstens zehn Mitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung auf vier Jahre jährlich gewählt, sofern nicht die Generalversammlung eine kürzere Frist beschliesst. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Amtsperiode beginnt mit dem Tag der Wahl und endet spätestens mit der vierten darauf an der folgenden ordentlichen Generalversammlung.</p> <p>Wird anstelle eines in der Zwischenzeit ausscheidenden Mitgliedes ein neues Mitglied gewählt, so gilt dessen Wahl für den Rest der Amtsperiode des Vorgängers.</p> <p>Nach Erreichen des 70. Altersjahres scheidet ein Mitglied an der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.</p>
<p>Art- 25 Konstituierung Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, indem er den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär wählt. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.</p>	<p>Art- 25 Konstituierung Vorbehältlich der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, indem er den Präsidenten die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten und die Sekretärin/den Sekretär wählt. Die Sekretärin/der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.</p>
<p>Art. 26 Sitzungen Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal im Quartal.</p> <p>Unter Angabe der Gründe kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates, die aktienrechtliche Revisionsstelle, die bankengesetzliche Prüfgesellschaft, die interne Revision oder jedes Mitglied der Geschäftsleitung vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Es können auch andere Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Kaders beigezogen werden.</p>	<p>Art. 26 Sitzungen Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal im Quartal.</p> <p>Unter Angabe der Gründe kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates, die aktienrechtliche Revisionsstelle, die bankengesetzliche aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft, die interne Revision oder jedes Mitglied der Geschäftsleitung von der Präsidentin/vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>Der Direktor Die/der Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Es können auch andere Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Kaders beigezogen werden.</p>
<p>Art. 27 Beschlussfähigkeit Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>Art. 27 Beschlussfähigkeit Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist an der Sitzung teilnehmen.</p>
<p>Art- 28 Beschlussfassung, Zirkulationsbeschlüsse Für Beschlüsse und Wahlen ist das Mehr der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg erfolgen, sofern alle erreichbaren Mitglieder des Verwaltungsrates und mindestens die Mehrheit des gesamten Verwaltungsrates zustimmen und nicht ein Mitglied Beratung an einer Sitzung verlangt.</p>	<p>Art- 28 Beschlussfassung, Zirkulationsbeschlüsse Für Beschlüsse und Wahlen ist das Mehr der Stimmen der Anwesenden der teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende/der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg erfolgen, sofern alle erreichbaren Mitglieder des Verwaltungsrates und mindestens die Mehrheit des gesamten Verwaltungsrates zustimmen und nicht ein Mitglied Beratung an einer Sitzung verlangt.</p>

SPAR- UND LEIHKASSE FRUTIGEN AG

— Ihre Bank seit 1837 —

Bisherige Fassung (2016)	Neue Fassung (2025)
	<p>Nachfolgend werden die Artikel der Statuten mit den Änderungen abgebildet. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung werden die Totalrevision der Statuten ohne Markierungen neu editiert.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an einer Sitzung mit Tagungsort; 2. ausnahmsweise unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Artikel 701c–701e OR; 3. für Routineangelegenheiten oder Entscheide von erhöhter Dringlichkeit auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern alle erreichbaren Mitglieder des Verwaltungsrates und mindestens die Mehrheit des gesamten Verwaltungsrates zustimmen und nicht ein Mitglied Beratung an einer Sitzung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.
<p>Art. 29 Protokoll Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.</p>	<p>Art. 29 Protokoll Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.</p>
<p>Art. 30 Aufgaben, Befugnisse Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung zu.</p> <p>Er kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise nach Massgabe des Geschäftsreglements einem oder mehreren Ausschüssen, einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern oder der internen Revision übertragen. Er kann auch Dritte mit Spezialaufgaben betrauen. Ausgenommen ist die Delegation für die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Artikel 716a Abs. 1 Obligationenrecht.</p>	<p>Art. 30 Aufgaben, Befugnisse Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung zu.</p> <p>Er kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise nach Massgabe des Geschäftsreglements einem oder mehreren Ausschüssen, einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern oder der internen Revision übertragen. Er kann auch Dritte mit Spezialaufgaben betrauen. Ausgenommen ist die Delegation für die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Artikel 716a Abs. 1 Obligationenrecht.</p>
<p>Art. 31 Oberleitung Die Oberleitung der Gesellschaft umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Festlegung der Strategie und Geschäftspolitik b) Erstellung des Geschäftsberichtes, Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse c) Festlegung der Organisation d) Erlass des Geschäftsreglementes mit Kompetenzordnung e) Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft f) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle (interne Kontrolle) sowie der Finanzplanung g) Ernennung und Entlassung der Geschäftsleitung, der übrigen zeichnungsberechtigten Personen und der internen Revision h) Bestimmung der Zeichnungsberechtigung und Art der Zeichnung i) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung j) Erstellung der notwendigen Kapitalerhöhungsberichte k) Bestellung von Ausschüssen l) Festsetzung der Entschädigung für die Gesellschaftsorgane m) Beschlussfassung über die Errichtung und Aufhebung von Tochtergesellschaften und Geschäftsstellen sowie 	<p>Art. 31 Oberleitung Die Oberleitung der Gesellschaft umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Festlegung der Strategie und Geschäftspolitik b) Erstellung des Geschäftsberichtes, Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse c) Festlegung der Organisation d) Erlass des Geschäftsreglementes mit Kompetenzordnung und weiterer Reglemente e) Verantwortung für das Risikomanagement und Festsetzung der Risikopolitik f) Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft g) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle (interne Kontrolle) sowie der Finanzplanung (inkl. Kapital- und Liquiditätsplanung) h) Ernennung und Entlassung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung und Festlegung der Entschädigung der Geschäftsleitung i) Ernennung und Abberufung der übrigen zeichnungsberechtigten Personen und der internen Revision j) Wahl und Abberufung der internen Revision k) Bestimmung der Zeichnungsberechtigung und Art der Zeichnung

SPAR- UND LEIHKASSE FRUTIGEN AG

— Ihre Bank seit 1837 —

Bisherige Fassung (2016)	Neue Fassung (2025)
<p>die Übernahme und Liquidation von Beteiligungen grösseren Umfangs</p> <p>n) Gewährung von Organkrediten</p> <p>o) Beschlussfassung über die Ausgabe von Obligationen anleihen</p> <p>p) Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken</p> <p>Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht gemäss Gesetz, Statuten oder Geschäftsreglement einem anderen Organ übertragen sind.</p>	<p>Nachfolgend werden die Artikel der Statuten mit den Änderungen abgebildet. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung werden die Totalrevision der Statuten ohne Markierungen neu editiert.</p> <p>l) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung</p> <p>m) Überwachung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft</p> <p>n) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung</p> <p>n) Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen oder -reduktionen</p> <p>o) Erstellung der notwendigen Kapitalerhöhungsberichte</p> <p>o) Bestellung von Ausschüssen und Erlass der entsprechenden Ausschussreglemente</p> <p>p) Festsetzung der Entschädigung für die Gesellschaftsorgane den Verwaltungsrat</p> <p>q) Beschlussfassung über die Errichtung und Aufhebung von Tochtergesellschaften und Geschäftsstellen sowie die Übernahme und Liquidation von Beteiligungen grösseren Umfangs</p> <p>r) Gewährung von Organkrediten</p> <p>r) Beschlussfassung über die Ausgabe von Obligationen anleihen</p> <p>s) Beschlussfassung über den Erwerb, die Erstellung, die Veräusserung und die Belastung von Grundstücken Immobilien</p> <p>t) Beschlussfassung über Anhebung oder Beilegung von ausserordentlichen und wesentlichen Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen, Beitritt zu Nachlassverträgen, soweit diese nicht gemäss Geschäftsreglement in die Kompetenz der Geschäftsleitung fallen</p> <p>Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht gemäss Gesetz, Statuten oder Geschäftsreglement einem anderen Organ übertragen sind.</p>
<p>Art. 32 Aufsicht und Kontrolle</p> <p>Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung umfasst vor allem:</p> <p>a) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen</p> <p>b) Behandlung des Geschäftsberichtes, der Zwischenabschlüsse und Planungsunterlagen</p> <p>c) Entgegennahme der regelmässigen Berichte</p> <p>d) Erteilung von Weisungen an die interne Revision; Entgegennahme und Behandlung ihrer Berichte</p> <p>e) Behandlung der von der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft erstatteten Berichte</p>	<p>Art. 32 Aufsicht und Kontrolle</p> <p>Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung umfasst vor allem:</p> <p>a) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen</p> <p>b) Behandlung des Geschäftsberichtes, der Zwischenabschlüsse und Planungsunterlagen</p> <p>c) Entgegennahme der regelmässigen Berichte</p> <p>d) Erteilung von Weisungen an die interne Revision; Entgegennahme und Behandlung ihrer Berichte</p> <p>e) Behandlung der von der aktien- und aufsichtsrechtlichen bankengesetzlichen Prüfgesellschaft erstatteten Berichte</p> <p>f) Beschlussfassung über Organgeschäfte gemäss Bankengesetz</p>
<p>C Geschäftsleitung</p> <p>Art. 33 Zusammensetzung</p> <p>Die Geschäftsführung obliegt der Geschäftsleitung, bestehend aus einer oder mehreren Personen.</p>	<p>C Geschäftsleitung</p> <p>Art. 33 Zusammensetzung</p> <p>Die Geschäftsführung obliegt der Geschäftsleitung, bestehend aus einer oder mehreren Personen.</p>

SPAR- UND LEIHKASSE FRUTIGEN AG

— Ihre Bank seit 1837 —

Bisherige Fassung (2016)	Neue Fassung (2025)
Oberster Geschäftsführer ist der Direktor.	Nachfolgend werden die Artikel der Statuten mit den Änderungen abgebildet. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung werden die Totalrevision der Statuten ohne Markierungen neu editiert. Oberste Geschäftsführerin/oberster Geschäftsführer ist der Direktor die Vorsitzende/der Vorsitzende der Geschäftsleitung.
Art. 34 Vertretung Die Geschäftsleitung vertritt die Gesellschaft vorbehaltlich der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates gegenüber Dritten.	Art. 34 Vertretung Die Geschäftsleitung vertritt die Gesellschaft vorbehaltlich der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates gegenüber Dritten.
Art. 35 Aufgaben, Befugnisse Das Geschäftsreglement enthält die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung.	Art. 35 Aufgaben, Befugnisse Das Geschäftsreglement enthält die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung. Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat im Geschäftsreglement geregelt. Die Geschäftsleitung nimmt in der Regel mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.
D Aktienrechtliche Revisionsstelle Art. 36 Wahl, Amtsdauer Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Diese muss die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen.	D Aktienrechtliche Revisionsstelle Art. 36 Wahl, Amtsdauer Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Diese muss die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Wiederwahl ist möglich.
Art. 37 Aufgaben, Befugnisse, Erweiterte Pflichten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sowie des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und der Revisoren. Die Funktionen als aktienrechtliche Revisionsstelle und als bankengesetzliche Prüfgesellschaft können von der gleichen Gesellschaft ausgeübt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Aufgabenkreis der Revisionsstelle im Geschäftsreglement über das gesetzliche Mass hinaus zu erweitern.	Art. 37 Aufgaben, Befugnisse, Erweiterte Pflichten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sowie des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und der Revisoren gesetzlichen Bestimmungen. Die Funktionen als aktienrechtliche Revisionsstelle und als bankengesetzliche aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft können von der gleichen Gesellschaft ausgeübt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Aufgabenkreis der aktienrechtlichen Revisionsstelle im Geschäftsreglement über das gesetzliche Mass hinaus zu erweitern.
III Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung Art. 38 Jahresrechnung Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen und nach den Vorschriften des Obligationenrechts und des Bankengesetzes aufgestellt.	III Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung Art. 38 Jahresrechnung Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen und nach den Vorschriften des Obligationenrechts und des Bankengesetzes gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.
Art. 39 Gewinnverwendung Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der bankengesetzlichen und obligationsrechtlichen Vorschriften. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der Zuweisung an die gesetzlichen Reserven über die Ausschüttung einer Dividende sowie allenfalls über die Errichtung von speziellen Reserven.	Art. 39 Gewinnverwendung Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der bankengesetzlichen aufsichtsrechtlichen und obligationsrechtlichen Vorschriften. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der Zuweisung an die gesetzlichen Reserven über die Ausschüttung einer Dividende, Vergabungen sowie allenfalls über die Errichtung von speziellen Reserven.

SPAR- UND LEIHKASSE FRUTIGEN AG

— Ihre Bank seit 1837 —

Bisherige Fassung (2016)	Neue Fassung (2025)
<p>IV Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 40 Ausstandspflicht Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie persönlich interessiert sind, den Ausstand zu nehmen.</p>	<p>IV Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 40 Ausstandspflicht Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie persönlich interessiert sind, den Ausstand zu nehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte zu informieren. Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie persönlich interessiert sind, den Ausstand zu nehmen</p>
<p>Art. 41 Bank- und Geschäftsgeheimnis Die Gesellschaft verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, der Revisionsstelle sowie alle Angestellten der Bank, sowohl während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Bank als auch nach ihrem Ausscheiden, das Bank- und Geschäftsgeheimnis zu wahren.</p>	<p>Art. 41 Bank- und Geschäftsgeheimnis Die Gesellschaft verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, der aktienrechtlichen Revisionsstelle, der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft, der internen Revision sowie alle Angestellten und Beauftragten der Bank, sowohl während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Bank als auch nach ihrem Ausscheiden, das Bank- und Geschäftsgeheimnis zu wahren.</p>
<p>Art. 42 Zeichnung Zur verbindlichen Zeichnung der Gesellschaft sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von der Kollektivzeichnung anordnen; diese sind im Geschäftsreglement geregelt und in geeigneter Weise bekanntzumachen.</p>	<p>Art. 42 Zeichnung Zur verbindlichen Zeichnung der Gesellschaft sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von der Kollektivzeichnung anordnen; diese sind im Geschäftsreglement geregelt und in geeigneter Weise bekanntzumachen.</p>
<p>V Bekanntmachungen</p> <p>Art. 43 Publikationen Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane vorsehen.</p> <p>Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Post.</p>	<p>V Bekanntmachungen</p> <p>Art. 43 Publikationen Publikationsorgan für gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane vorsehen.</p> <p>Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Post.</p> <p>Übrige Mitteilungen an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre sowie Nutzniesserinnen und Nutzniesser erfolgen schriftlich mit gewöhnlicher Post oder durch elektronische Übermittlung.</p>
<p>VI Fusion und Liquidation</p> <p>Art. 44 Fusion, Liquidation Für die Fusion und die Liquidation gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>VI Fusion und Liquidation</p> <p>Art. 44 Fusion, Liquidation Für die Fusion und die Liquidation gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p>
<p>VII Schluss- und Übergangsbestimmungen</p> <p>Art. 45 Inkrafttreten Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 30. März 2016 beschlossen worden mit Ermächtigung zur</p>	<p>VII Schluss- und Übergangsbestimmungen</p> <p>Art. 45 Inkrafttreten Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 30. März 2016 26. März 2025 beschlossen worden. mit Ermächtigung zur</p>

SPAR- UND LEIHKASSE FRUTIGEN AG

— Ihre Bank seit 1837 —

Bisherige Fassung (2016)	Neue Fassung (2025)
<p>Statutenänderung durch den Verwaltungsrat nach Umsetzung der genehmigten Kapitalerhöhung. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. März 2016. Sie treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.</p> <p>Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat die Statuten am 14. Juli 2016 genehmigt.</p>	<p>Nachfolgend werden die Artikel der Statuten mit den Änderungen abgebildet. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung werden die Totalrevision der Statuten ohne Markierungen neu editiert.</p> <p>Statutenänderung durch den Verwaltungsrat nach Umsetzung der genehmigten Kapitalerhöhung. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. März 2016, die bisherigen und Sie treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.</p> <p>Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat die Statuten am 14. Juli 2016 10. Dezember 2024 genehmigt.</p>